

QK. 179.
QK. 179. (17)

Ya
2536

Deß
Durchlauchtigsten / Hoch-Gebohrnen
Fürsten und Herrn/
Hn. Johann Georgen/

des Andern/
Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/
Cleve und Berg/ deß heiligen Römischen
Reichs Erb-Marschalchen und Churfürsten/ Landgraf-
fen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ auch Ober-
und Nieder-Lausitz/ Burggraffen zu Magdeburg/
Graffen zu der Marck und Ravensberg/
Herrn zum Raven-
stein/ 2c.

Mühlen-Ordnung/

Über
die Weisseritz- und Schiff-Mühlen
zu Dresden.



Gedruckt bey Melchior Bergen/ Churfürstl. Sächs.
Hoff-Buchdrucker/ 1661.

BIBLIOTHEC.
PONICKAVIAN.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

[Faint, illegible handwriting on aged paper]





IN GOTTES
 Gnaden / Wir / Johann
 Georg der Aender / Herzog zu
 Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen
 Römischen Reichs Erb-Marschalch und Chur-
 fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu
 Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-
 graff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ra-
 vensberg / Herr zu Ravenstein / 2c. Hiermit thun
 kund ieder männiglichem / sonderlich aber unserm
 Haus-Marschalche / Amtmanne / Mühlen-Boigte /
 den Bürgern und Einwohnern der Städte Neu-
 und Alt-Dresden / so wohl denen hernach benan-
 ten Dorffschafften / und ins gemein allen denen / so
 mit ihrem Mahl-Getrende in Unsere Mühlen / an
 der Weiseritz und auff der Elbe verbunden seynd /
 daß Uns bisshero vielfältig vorbracht / welcher ge-
 stalt Unsers in GOTT ruhenden hochgeehrten
 Herrn Vaters und Bevatters Gnaden / Christse-
 lig

Mühlen-Ordnung.

ligsten Andenckens/ den 13. Martij, Anno 1613. publicirte Mühlen-Ordnung in vielen Puncten und Articulen in Abnehmen und Vergessen/ dargegen aber allerhand Mißbräuche und Unordnung in Übung gerathen/ also/ daß sich der meiste Theil unter denen/ so in Unsere Mühlen gewiedmet/ ohne Scheu unterstanden/ ihr Getrende nach Belieben in andere fremde Mühlen zu verschleiffen/ und Uns die davon gebührende Meße zu entziehen/ da doch Unsere löbliche Vorfahren diese Mühlen dem Lande/ und besonders Unseren dar ein gehörigen Unterthanen zum besten mit grossen Unkosten theils ausgekauft/ theils aber von neuen erbauet/ welche Uns auch jährlichen in gangbaren baulichen Wesen zu erhalten/ ein Ansehuliches kosten/ Dannenhero Wir haben wollen/ daß hinfüro über derselben herkommen/ Ordnung/ Recht und Gerechtigkeit besser/ als bishero geschehen/ gehalten werde/ Nach dem aber berührte Mühlen-Ordnung vielen Leuten (sintemaln sie neuliger Zeit nicht publiciret) unwissend seyn soll/ Als haben Wir dieselbe zu ieder männigliches Wissenschaft und Nachricht/ auch derselben Ubertretern zur Warnung/ icko auff's neue übersehen/ verbessern und in öffentlichen Druck ausfertigen lassen.

Mühl

Mühlen-Ordnung

Mühl-Meister.

So sollen anfänglich die Mühl-Meistere solcher Unserer Mühlen/ sampt den ickigen und künfftigen Helffern/ Scheidern/ Wächtern/ und Mühlknechten/ so offtsich ihre Dienste verändern/ durch Unfern ickigen oder künfftigen Haus-Marschalch/ Amtmann und Mühlen-Boigt/ iedoch jedesmal uff Unsere vorgehende Berordnung/ vereydet/ und in Pflicht verbunden werden/ daß Uns sie und dem gemeinen Manne/ arm und reich/ getreulich mahlen/ keinen vor den andern umb Genieffes/ Verehrung/ oder Gunst willen/ wie das Mahmen haben mag/ fördern/ oder den Vorzug haben/ sondern welcher eher kömt/ denselben vor den andern/ so hernach kömt/ mahlen lassen/ und den Mühl-Gästen förderlich und wilfährig seyn/ und ihnen allein an den geordneten versprochenem Lohne und Meße gnügen lassen/ auch soll ein ieder Mühl-Meister in solchen Unseren Mühlen bey seinen gethanen Pflichten nachverzeichnete Puncta und Articul fleißig und treulich halten. Nemlichen: Er soll gute und fleißige Achtung haben/ daß die Mühlen/ nach Gelegenheit der Wasserläuffte/ also angerichtet/ daß sie recht und schnell gehen/

Mühlen-Ordnung.

gehen/ auff die Mühlen-Wehre/ Mühl-Grinne/
und anders mit Fleiß sehen/ allen drohenden Schä-
den in Zeiten vorkommen/ und was daran ohne
sondere grosse Unkosten zu bessern/ solches vor sich
mit Fleiß machen und verwahren/ auch zusehen/
daß die Kasten gut und wohl verwahret/ auch gute
Tücher darüber seyn/ un̄ die im Aufftreiben also an-
gerichtet/ daß sie zusammen gehören/ und zum mah-
len recht dienen/ die Läuſte umb die Mühlsteine
nach rechter Ordnung und Maas gemacht seyn/ als
umb die Korn-Mühlen enger denn umb die Schrot-
Mühlen/ aller massen solches denen Müllern in
ihren Bestellungen mit mehrern eingebunden ist/
und sollen die Müller die Läuſte auff ihre Kosten
schaffen und halten.

Ferner soll der Haus-Marschalch und Müh-
len-Doigt das Schirr- und Bauholz/ auch allen
andern Borrath/ so zum Mühlenwerck und gehen-
dem Zeuge gehörig/ so wohl Eisen/ Steine und alle
Nothdurfft/ zu rechter Zeit mit gutem Rath/ durch
die Mühl-Pferde/ wenn man am wenigsten zu ver-
säumen/ zur stelle schaffen/ zu welcher Zeit es aber
mit den Mühl-Pferden füglich nicht geschehen kan/
soll der Amtmann das Schirr- und Bauholz/
durch die Ambts-Untertanen/ dem Herkommen
ge

Mühlen-Ordnung.

gemäß/ anführen lassen/ hingegen ihnen von einer schweren Fuhre / davor Sechs Pferde gespannt/ Sechs Groschen/ von einer gemeinen Fuhre aber/ davor Drey oder Vier Pferde gespannt/ Drey oder Vier Groschen aus Unserm Ampte Dresden entrichtet werden solle/ welches so dann der Mühlmeister mit Fleiß anzurichten hat.

So sollen auch der Müller noch sein bestelltes Gesinde in der Mühle nicht aufkehren/ es haben denn zuvor die Scheider und Helffer den Mahl-Gästen und Becken das Ihrige zusammen gekehret/ eingesacket und verwahret/ Was auch an Ohs- und Staubmehl dem Müller aufzukehren gehöret/ das sollen sie mit Fleiß zusammen halten/ und auff die Böden schütten/ und Uns von iedem ausgemekzten Scheffel Korn und Weizen/ Einen Halben Scheffel Stein-Ohs zu geben schuldig seyn.

Der Müller soll auch fleißig aufsehen/ daß die Scheider/ Helffer und Wagen-Knechte getreu und fleißig seyn/ den Mahl-Gästen guten Bescheid geben/ das Getreide/ wie auch der Becken Weizen/ nicht übermeken/ die Mühlen auch also verwahren/ daß an den Wegstieben kein nachtheiliger Abgang befunden werde/ und sollen die Becken ihr
Ge.

Mühlen-Ordnung.

Getreide selbst fegen/ nezen und rein machen/ wie herbracht.

Nach dem auch die Müller und Mühl-Knechte sich bishero in ihrem Stande ziemlich erhoben/ und nicht allein ihre alte Tracht in Kleidungen geändert/ sondern auch die Schurzfelle/ so ihnen täglich zutragen gebühren/ meistens abgeschafft/ Als sollen Müller und Mühl-Knechte von dato an sich ihrer alten Art in Kleidungen gebrauchen/ und täglich Schurzfelle tragen/ würde aber einer hierwider handeln/ so soll der Mühl-Meister jedesmal Fünff: der Mühlen-Knecht aber Einen Thaler zur Straff verfallen seyn.

Von Metzen des Getreides.

Der Müller/ oder sein bestalt Gesinde/ sollen in Gegenwart der Mühl-Gäste/ welchen das Getreide ist/ in Beyseyn der Scheider und Helffer/ mezen/ und von allem Getreide/ es sey Weizen/ Korn/ Gersten oder Hafer/ was zu mahlen gebracht wird/ mehr nicht denn die Zwanzigste Metze gehäufft (welcher Zwanzig-gehäuffter reichlich einen Dreßdnischen Scheffel thun) von iedem Scheffel insonderheit/ so gut es gebracht/ zur Metze nehmen/ und also bald in Metz-Kasten schütten.

Liese.

Mühlen-Ordnung.

Lieferung des Mehls und Kleyen.

In jedem Scheffel Weizen oder Korn unver-
mengeneten guten reinen Getreyde gestrichen/
soll ein gehäuffter Scheffel Mehl und vier gehäuff-
te Meßen Kleyen gegeben werden/ über das jeni-
ge/ was zur Meße genommen und zu Ausfüllung
der Läuflte gebraucht/ als von zweyen Scheffeln ei-
ne gehäuffte Meße Kleyen/ von dem geringen Ge-
treude aber/ nach Gelegenheit/ wie es unter einan-
der gemenget/ und sich in Mahlen ergiebet/ sollen
die Müller zu obernannten gehäufften Maas nicht
gedrungen/ den Mahl-Gästen aber frey gelassen
werden/ ihr Getreyde/ wenn es ihnen beliebt/ selb-
sten zu mahlen/ worzu der Müller die Mühlen
scharff machen und anrichten lassen soll/ **D**o
sichs auch zutrüge/ daß ein Mahl-Gast tüchtig Ge-
treude in Unsere Mühle bringen/ und der Ordo-
nung nach sein gebühlich Mehl nicht wieder dar-
auff empfangen würde/ **S**o soll demselbigen
nachgelassen seyn/ das Mehl ohne einigen Scheu
verwahrlich stehen zu lassen/ und solches Unserm
Hauß-Marschalch oder Mühlen-Boigte anzuzei-
gen/ und wann sie solches befinden/ so dann der
Müller in gebührende Straff gezogen/ dem Mahl-
Gaste

B

Gaste

Mühlen-Ordnung.

Gaste der Mangel auff frischem Fuß von dem Mül-
ler ersetzt/ er auch dißfalls gegen demselben in ge-
bürenden Schutz genommen werden.

Was auch vor Unsere Hoffhaltung gemahlen
wird/ es sey Meß-Getrende/ oder von Unfern an-
dern Vorrath/ dasselbe Getrende soll nach Unfers
Mehlverwahrers oder Hoff-Beckers Angeben zu
recht und gut gemacht werden.

Die Scheider und Mühlen- Knechte.

Die Becken sollen auch nach guten / redlichen
und erfahrenen Gesellen fleißig trachten/ die-
selben Unferm Haus-Marschalch und Mülhvoig-
te angeben/ und da dieselben befunden/ daß sie ge-
schickt/ solche auffnehmen und verenden/ daß sie ih-
re Arbeit mit treuem Fleiß wohl versorgen/ und
ausrichten sollen und wollen/ Und sollen in sol-
chen Mühlen nach Belegenheit des Mahlens und
der Zeit/ drey Scheider/ drey Helffer/ drey Malz-
mahler/ Item/ zwey tüchtige Wagen-Knechte/
und ein übriger Wagen-Knecht/ so lange das
Brauen und Malzmahlen währet/ gehalten wer-
den/ Aber der Becken Söhne/ Knechte und
Diener sollen mit dem mahlen/ weil sie nicht wissen
da-

Mühlen-Ordnung.

mit umbzugehen/ nicht zu thun haben/ Daß aber die Becken ihre Söhne und Diener in den Mühlen zu den Ihrigen sehen lassen/ soll ihnen nachgelassen seyn/ iedoch/ daß sie die Scheider und Mühlgesinde an ihrer Arbeit nicht hindern.

Es soll auch der Wächter/ welchen die Becken an ihre stat iho zur Zeit des Nachts in der Becken Mühle wachen lassen/ gleich den Scheidern/ in Pflicht genommen/ und ihm ernstlich eingebunden werden/ daß er keine Mühle leer gehen lasse/ So oft aber solches geschicht/ soll derjenige Becke/ welcher die Mühle brauchet/ einen halben Scheffel Korn Straffe geben/ und sich an des Wächters Lohne wiederumb erholen.

Die verordneten Scheider und Mühlen-Knechte sollen den Becken und andern Mühl-Gästen ihr Getrende auff ihre Endes-Pflicht treulich und fleißig mahlen/ und zu gut machen/ auch auff die Mühlsteine/ daß die recht auff einander gerichtet/ deßgleichen auff die Läufe und andern Mahlzeug fleißig Achtung haben/ und wenn sie Mangel finden/ solches erst dem Mühl-Meister anzeigen/ wo der solchen Mangel nicht wendet/ dem Haus-Marschalche und Mühlen-Boigt/ oder wer die Mühlen in Aufsehen haben wird/ hernach solches

Mühlen-Ordnung.

berichten / und dadurch drohende Schäden verhüten.

Dem geordneten Scheider in der Becken-Mühle soll von iedem Scheffel Weizen vier Pfennige / und von iedem Scheffel Korn oder Gersten / so zu Brodmehle gemahlen wird / zwey Pfennige gegeben werden / Was aber die Platz-Becken und Mehlhändler mahlen lassen / soll von iedem Scheffel Ein Groschen / wie bishero geschehen / entrichtet werden / und seynd die Scheider schuldig / ein ieder sein eigen Getenchte zu halten / und keine Späne / Schleisen oder Kühn zu gebrauchen.

Die Läuflte / Unschlit / Dele / Getenchte / Beutel / Tücher / Steuber / Fege-Siebe / Aufschütt-Basse / Mulden / Soß-Säcke / Tücher / auff die Mühlen / Besen / Riemen / Stricke und alle andere Nothdurfft / was in der Mühle und zu den Kadefasten gehöret / sollen die Müller selbst zuschaffen und zuhalten schuldig seyn / In der Becken-Mühle aber sollen die Becken die Beutel und Siebe selbst halten / und darzu tüchtige Tücher / in Beyseyn des Hoff-Müllers / einkauffen und schicken / und darinnen keinen Mißbrauch zum Verdruß des Müllers und Hinderung des Mühlwercks üben / Wann sie aber etwas in der Plauischen-Thamm-

Mühlen-Ordnung.

Zhamm oder Haneberger-Mühle mahlen lassen/
sollen die Becken von iedem Scheffel Weizen oder
Kocken/waserley sie mahlen/zwey Pfennige Beu-
tel-Geld geben.

Scheider und Helffer sollen die Beutel fleis-
sig verwahren/ daß daran kein muthwilliger Scha-
de erfolge/ Item/wann die Scheider den Wei-
zen auffschütten/ Polle und Gries geschieden ha-
ben/sollen sie den Affter mehr nicht dann zum mei-
sten Sechsmal auffschütten und mahlen.

Wann auch die Kleyen einmal aus der Mühle
bracht/sollen sie nicht wieder hinein zu bringen noch
auffzuschütten verstattet werden/ Der Mahl-Gä-
ste Getrende/ Mehl/ Malk/ Gersten und Kleyen/
sollen die Scheider und Helffer wohlbewahren/ daß
daran kein Schade geschehe/ davon auch nichts zu
verfüttern gestatten/ Es sollen auch die Scheider
und Helffer/wann das Getrende von der Mühle ab-
gangen/die Wasserrade alsobald fürsehen/ und die
Mühlen nicht ledig gehenlassen/ Item/wann
die Müller/ Scheider oder Helffer Argwohn an
der Becken oder Mahl-Gäste Getrende haben wür-
den/ daß solches zu reichlich an Maas in die Mühle
bracht würde/ das sollen sie messen/ und do einig
Uebermaas befunden/ dasselbige dem Mühlen-
Boigt

Mühlen-Ordnung.

Boigt anmelden / welcher es in der Mühle auff-
schütten / und sich alle halbe Jahr bey Uns erkundi-
gen / worzu solches angewendet werden soll / Die
Scheider sollen auch in der Becken Sacke mehr
nicht denn Underthalben Scheffel Mehl / Dresde-
nisch Maas / einsacken / damit solche desto besser
auff- und abzutragen / und das Mehl nicht zu nich-
te gemacht werde / Zugleichen auch nicht Jun-
gen oder untüchtige Knechte zu ihrer Arbeit halten /
damit dem Mühlwerck noch den Becken an ihrem
Mehl kein Schade zugefüget werden möge.

Helffere.

Das Getreyde an ganzen und halben Sches-
feln / es sey gut oder böse / sollen die Helffer ei-
nem ieden das Seinige allein mahlen und recht
wieder geben / Was aber Viertel und ander klein
Gemäß / welches gut und einander gleich ist / das
mögen sie zusammen schütten / und mit einander
mahlen / deßgleichen sollen sie es auch halten mit
dem geringen Getreyde / und einem ieden das Sei-
nige recht mahlen / und ohne Nachtheil wieder ge-
ben / die Helffer auch gleich den Scheidern / auff die
Mühlen / Steine / Länffte / Kasten / Tücher / Beu-
tel und dergleichen Achtung geben / und in Mahlen
selbst fürsehen.

Mals

Mühlen-Ordnung.

Malz Mahlen.

Damit den Bürgern auch ihre Malze mit gutem Fleiß zu recht und nutz gemacht werden/ sollen in Unserer Hoff-Mühle drey verordnete Malzmahler gehalten werden/ welche die Malze/ vermöge ihrer Endes-Pflicht/ recht und gut mahlen sollen/ auch auff die Malze gute Achtung geben/ daß niemanden das Seinige verwahrloset oder veruntrauet werde/ hingegen Uns von iedem Malze Ein gehäuffter Scheffel Dreßdenisch Maas zur Meße gegeben werden soll.

Item/ die Müller noch ihr Gesinde sollen nicht auffkehren lassen/ es sey dann das Malz abgemahlen/ und die Malzmahler zuvor umb die Kasten selbst mit Fleiß abgekehret haben/ das Gestäube aber soll der Müller samlen und auffschütten/ Do die Malz-Müller auch an dem Mühlwerck Mangel befinden/ sollen sie es dem Müller ansagen und wenden lassen/ do er es aber nicht thäte/ solches dem Haus-Marschalch und Mühlen-Boigt/ bey ihren Pflichten/ anmelden.

Fuhr

Mühlen-Ordnung.

Fuhr- und ander Lohn von Malzmahlen.

In jedem Malke/ so in die Stadt Neu- und
Alt-Dresden gemahlen wird/ soll Uns Sech-
zehen Groschen Fuhrlohn/ und den Malzmahlern
Zehen Groschen entrichtet werden/ deren keines
aber über Sechs und dreißig gehäuffter Scheffel
seyn noch haben soll/ würde aber ein mehrers und
Ubriges verspüret/ So sollen dieselben gemes-
sen / und die gefundene Übermaß in der Mühle
angehalten/ auffgeschüttet/ und damit gleich ande-
ren solchen Getreyde/ davon oben Meldung gesche-
hen / gebahret werden / und sollen solche Malke/
darauff ein Argwohn/ die Abträger zumessen schul-
dig seyn/ und die Wagen-Knechte von keinem Mal-
ke/weder Berehrung/ Giffit noch Gaben/ die Malz-
mahler auch von keinem Malke mehr/ denn die
oben verzeichneten 10. Groschen nehmen.

Wagen-Knechte.

In den Wagen-Knechte sollen einem iedem Mühl-
Gaste/ arm und reich / willfährig seyn / ihr
Getreyde/ wann ihnen solches angemeldet / ohne
Verweigerung in die Mühle/ und das Mehl wie-
der

Mühlen-Ordnung.

der heraus führen/ und darumb keine Verehrung
noch Trinckgeld nehmen/ bey Verlust eines Wo-
chenlohns/ so dessen überwiesen werden kan/ denen
Leuten gute Antwort und Bericht geben/ die Pfer-
de mit guter Fütterung fleißig warten/ und gute
Achtung drauff haben/ daß den Leuten an Malz/
Mehl und Getreide kein Schade geschehe/ Wie
dann auch die Knechte und Pferde hinfüro in Un-
sers Haus-Marschalchs und Mühlen-Boigts Be-
fehlich/ Gebot und Verbot/ und die Knechte bey
ihren geleisteten Pflichten schuldig seyn sollen/ die
Pferd und Esel mit der Fütterung früh und spat/
fleißig zu warten/ auch im Stall über Nacht zu blei-
ben/ und von ihrer Fütterung an Hafer/ Heu/
Stroh und Streu/ deßgleichen an Geschirr und
Geräthe nichts zu verwenden/ allen Schaden dar-
an zu verhüten/ die Pferde nicht zu überladen/ und
wen etwas mangelt/ dem Haus-Marschalche oder
Mühlen-Boigte davon zeitliche Meldung zu thun/
Die Pferde und Esel/ weder auff dem Marckte noch
auff der Gassen/ umb ihres Sauffens willen/ ste-
hen zu lassen/ viel weniger den Leuten an Malze
oder Getreide Schaden zuzufügen/ oder umb Ge-
schencks und Haben willen die Führen vorthelhafti-
g

Mühlen-Ordnung.

fig zu verrichten / sondern sollen sich nach 8 Infers
Mühlen-Boigts Befehlich und Anordnung al-
lerdings richten und achten / die Fuhren in kurzen
Tagen / ehe die Thor auffgeschlossen / in den Vor-
städten / und den Tag über in denen beyden Städ-
ten fleißig versorgen.

Mühlen Zwang.

Nach dem Wir auch allen Unseren Müllern in
ihren Bestellungen ernstlich eingebunden / die
auch darauff ihre Pflicht geleistet / über dieser Un-
serer verfaßten Ordnung stet und fest zu halten /
männiglichen das Seinige rathsam und fleißig zu
mahlen / und zu überantworten / Als sollen Un-
ser ichtig und künfftiger Hauß-Marschaleh / Ambt-
mann und Mühlen-Boigt nicht allein darüber
Auffsicht halten / sondern auch mit Fleiß und bey ih-
ren Pflichten Achtung drauff geben / damit von de-
nen Städten und Dörffern / wie sie hernach speci-
ficiret / so von Alters her in solchen Unseren Müh-
len gemahlen / oder mit dem Mahlwerck darstieder
darein verwiesen / wie auch denen seithero darinn
erbaueten neuen Häusern / Ingleichen allen
Mehl.

Mühlen-Ordnung.

Mehlhändlern und Blas-Becken / in und außershalb der Stadt / so wohl auff dem Lande / all ihr Getreide und Malk / so sie das ganze Jahr über in ihrer Haushaltung verbrauchen / auff den Kauff verbacken und verbrauen / nirgends anders als in solchen Unseren Mühlen gebührend vermahlen / auch denenselben zu Nachtheil kein nauer Mühlens-Bau geschehen oder verstattet werden möge / So sollen auch die Mühl-Meister die Leute auff dem Lande mit bestem Fleiß befördern / sie zu rechter Zeit bescheiden / das Mehl wiederumb abzuholen / Damit sie nicht darauff warten und vergebens fahren / oder an Mehl Mangel leiden dürffen /

Weil auch die Getreidehändler / Schiffleute und andere / bishero das Schiff-Getreide auff ihren und anderen fremden Mühlen gemahlen / und das Mehl förder verhanthieret / welches dem Becken-Handwerck nachtheilig / so sollen sich dieselbigen Händler und Schiffleute solches Mehlhandels auffm Kauff gänzlich enthalten / und hierinnen unterm Schein / als wären sie desselben in ihre Häuser bedürfftig / keinen Mißbrauch üben / bey Verlust des Mehls / deß sie sich zu verhandeln unterstehen wür-

Mühlen-Ordnung.

würden / Es sollen aber dargegen die Becken
pflichtig seyn / und von den Rätthen der beyden
Städte darzu angehalten werden / daß sie beyde ge-
meine Städte mit Semmeln und Brod zur Noth-
durfft versorgen / auch damit keine Steigerung
machen / solcher Ursachen halber dann den Becken
das Brod wöchentlich einmal auffziehen lassen.

Do auch der Bauersmann seine Anzahl
Scheffel-Getreude nach dem Kerbholz vermahlen
hätte / soll er nichts desto weniger die Übermaß
auch in Unsere Mühle bringen / oder aber / do er in
anderen fremden Mühlen und auff den Strassen
betreten würde / von iedem Scheffel Korn oder
Mehl Ein Silbern Schock zur Straff / und darzu
des Kornes oder Mehls verfallen seyn / auch bey
Jährlicher Abnahme der Kerbhölzer von iedem
Scheffel / so auff seinem Kerbholz nicht vermahlen /
Zwölff Groschen Straff in Unser Ambt / nebenst
der gewöhnlichen Mühl-Meße entrichten / Do-
fern aber ein oder ander Mühl-Gast in der
Mühle / dahin er verbunden / mit dem Mahlen
nicht auffkommen könnte / soll er von dem Müller
deswegen einen Schein oder Zeichen fordern / und
nach

Mühlen-Ordnung.

nachmals in eine andere Mühle mit seinem Getreyde zu fahren / und dasselbige / wo es ihm beliebt / zu mahlen befugt seyn / auch wenn er bey solcher Beschaffenheit von dem Mühlen-Boigt / oder weme dißfalls die Aufsicht auffgetragen / angetroffen / und das Zeichen vorweisen wird / unangetastet bleiben / wenn aber das Zeichen nicht vorhanden / derselbige als ein Verbrecher jedesmal angehalten / und nach dieser Unserer Ordnung abgestraffet werden / So sollen auch die verbotenen Land-Müller von iedem Scheffel Getreyde oder Mehl / so Unseren Mahl-Gästen zuständig / und in ihren Mühlen oder auff den Strassen angetroffen wird / Ein Silbern Schock Straff in Unser Ambt jedesmal unnachlässig entrichten / hierüber auch des Mehlhandels in ihren Mühlen / dofern sie dessen mit gutem Titul und Recht nicht befugt / sich gänzlich enthalten / damit auch hiedurch allem Unterschleiff und Parthiererey gesteuert werde / Ingleichen den fremden Mehlhändlern auff dem Lande und in den Dörffern kein Handel oder Verkauf des Mehls verstattet werden / bey Verlust und Abnahme des Mehls jedesmal / wo es angetroffen wird / sondern do sie etwas zu verkauffen /

Mühlen-Ordnung.

soll solches auff öffentlichen Marckt in Unsere Residenz Dresden gebracht / und daselbst ungehindert verkauft werden,

Nachgesetzte Städte und Dörffer seynd in Unseren Mühlen all ihr Getreyde zu mahlen verbunden:

In der Hoff- und Lhamm-
Mühle.

Neu- und Alt-Dresden / sampt den Vorstädten
Haußgenossen / Becken / Blaz-Becken / Gries-
und Mehlhändler oder Höcken / Brantweinbren-
ner / und alle Malke / so in beyden Städten ver-
brauet werden.

In der Hayneberger Mühle.
Die Dörffer.

Burckstädtel.

Gorbiz.

Gruna.

Kotta.

Siehe

Mühlen-Ordnung.

Liebethau.

Mickten.

Prieknik.

In der Plauischen Mühle.

Die Dörffer.

Alt Francken.

Borsdorff.

Boderik.

Bodenik.

Bordorff.

Brätschik.

Braunsdorff.

Burgk.

Döhlen.

Euzschik.

Güttersee.

Gallbroda.

Gop.



Mühlen-Ordnung.

Goppeln.
Gosteritz.
Grumbach.
Hannsbergk.
Hündorff.
Kesselsdorff.
Kauffbach.
Kunnersdorff.
Kenß.
Kemnitz.
Klein Nauendorff.
Kloschau.
Leutewitz.
Leubnitz.
Leutteritz.
Marßdorff.
Merbitz.
Mocktisch.

Mock.

Mühlen-Ordnung.

Mockteritz.

Rauslitz.

Rötenitz.

Neu Ostra.

Ockerwitz.

Plauen.

Pesterwitz.

Prohles.

Penneritz.

Pannwitz.

Pestitz.

Reichenbergk.

Rosentitz.

Reitz.

Röhsch.

Räckwitz.

Kostel.

Kennerdorff.

Schertnitz.

D

Stein.

Mühlen-Ordnung.

Steinbach.

Eahlhausen.

Strehlen.

Sobrien.

Zelischen.

Unsewitz.

Unckersdorff.

Wölffnitz.

Worgetwitz.

Weißigk.

Zauckeroda.

Zöllmen.

In der Schiff-Mühle zu Gohlis.

Gossobauda.

Klein Schönbergk.

Nieder-Bartha.

Ober Gohlis.

Nie



Mühlen-Ordnung.

Nieder Bohlis.

Kadebeul.

Serckwitz.

Stärsch.

Wildperitz.

In der Schiff-Mühle zu Kä-
terwitz.

Koßwitz.

Dippelsdorff.

Käterwitz.

Sörnitz.

Weinbühla.

Zaschendorff.

Zitzschwitz.

In der Schiff-Mühle zu Lau-
begast.

Blasewitz.

Dobertitz.

D 2

Lau

Mühlen-Ordnung.

Leuben.

Loschwitz.

Sedelitz.

Seidnitz.

Striesen.

Zolckewitz.

In der Schiff-Mühle zu Rötz
schenbroda.

Fürstenhain.

Katitz.

Rötschenbroda.

Lindenau.

Rauendorff.

In der Schiff-Mühle zu Alten
Dresden.

Obigau.

Pischen.

Trachau.

Wann

Mühlen-Ordnung.

Wann aber die vorher gesetzte Schiff-Mühlen
als zu Solis/ Kötitz/ Laubegast und Körschenbro-
da/ in Winterstand gebracht werden/ sollen die dar-
ein gewiesene Dorffschafften immittelst in der
Plauischen Mühle/ die zu Alt-Dresden aber in
der Hoff-Mühle zu mahlen schuldig seyn.

Befehlen darauff Unserm Haus-Marschalch/
Ambtmann und Mühlen-Boigt allhier/ oder wem
in Zukunft die Aufsicht über solche Unsere Müh-
len auffgetragen werden möchte/ daß sie über dieser
Unserer Mühlen-Ordnung in allen Puncten und
Articuln halten/ solche alle Jahr den Müllern und
Gesinde vorlesen/ denenselben jedesmal sich solcher
allerdings gemess zu bezeigen aufferlegen/ und sie
vor der Straff zu verwarnen/ der Mühlen-Boigt
auch absonderlich die verbotenen Land-Mühlen
und Strassen/ nach Inhalt Unsers ihme ertheilten
Patens/ so oft es von Nöthen/ bereiten/ die Ver-
brechere ohne Ansehen anhalten/ sie ingesamt die-
selbigen nach Befindung zu gebührender Straff
ziehen/ oder do sich darbey etwas Bedenkliches er-
eignete/ selbiges jedesmal in Unterthänigkeit be-
richten sollen.

Des

Mühlen-Ordnung.

Des zu Urkund haben Wir diese Mühl-Ord-
nung in gegenwärtigen Druck verfertigen/ solche
in Unseren Mühlen öffentlich anhängen/ und des-
sen darein gehörige Rechte Gästen publiciren/
auch mit Unserer Macht öffentlich be-
drucken lassen und geben am 8.
Aprilis, Anno 1600.



Mühlen-Ordnung.

Des zu Urkund haben Wir diese Mühl-Ordⁿ
nung in gegenwärtigen Druck verfertigen/ solche
in Unseren Mühlen öffentlich anhängen/ und des
sen darein gehörigen Mahl-Gästen publiciren/
auch mit Unserm Cammer-Secret wissentlich be-
drucken lassen/ So geschehen und geben am 8.
Aprilis, Anno 1661.



de
he
ea
1/
ea
8.



AK Ya 2536

ULB Halle

3

001 605 127



m.c.



QK. 179.
QK. 179.

Durch

Hn. S

Hertzog
Cleve und
Reichs Erb-
fen in Thürin
und Nieder
Graff

W

die We

Gedruckt

Ya
2536

hrnen

rgen/

Jülich/
Römischen
/ Landgraf-
/ auch Ober-
Magdeburg/
berg/

BIBLIOTHEC
PONICKAVIANA

Düblen

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(8AALE)

Sächf.

